

Ralph Boes

Berlin, den 18.07.2022

Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

Per Fax

0331 9818 4500

Az.: L 4 AS 74/19

(Neunte 100-Prozent-Sanktion)

Sehr geehrter Herr Rackebrand –

ich habe meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 23.03.2022 wegen vielfacher Überlastung nicht rechtzeitig abgeben können.

Unabhängig von der Anzahl der in der Verhandlung zugegen seienden Richter muss ich folgende Anmerkungen machen bzw. Anträge stellen:

I.

1.) Ich habe mit meinen Aktionen ein Problem auf der Ebene des Verfassungsrechtes behandelt. Ich musste dies aber im Rahmen der Sozialgesetzgebung tun, weil ich die Sanktionen als Arbeitsmittel brauchte, um zum BVerfG gelangen zu können.

2.) Meine Taten einseitig mit den Augen eines Sozialrichters zu betrachten, ist deshalb grundsätzlich !!! falsch.

3.) Die Fülle der Sanktionen ist nicht mir, sondern der Blindheit der Sozialgerichte gegenüber den von mir aufgeworfenen Verfassungsfragen zuzurechnen. Es gab ja keinen anderen Weg, als VIELE Sanktionen einzufordern, um wenigstens irgendwann einmal einen Richter zu erreichen, der genügend Sinn und Mut und Tatkraft hatte, den Antrag auf Richtervorlage zum BVerfG zu bringen.

4.) Anders als die Sozialrichter, die, gefangen in ihrem Gebiete, für verfassungsrechtliche Fragen so wenig Sinn zu haben scheinen, wie etwa ein Proktologe für die Probleme in der Neurologie, haben die Verfassungsrechtler, mit denen ich in Kontakte stand, den Weg meines Handelns nicht nur für gut geheißen sondern sogar empfohlen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht war der von mir gegangene Weg der einzig mögliche, um die Sanktionen in Hartz IV zum BVerfG zu bringen. Und die Richter des Bundesverfassungsgerichtes haben außerordentlich positiv auf das durch meinen Einsatz erstellte Gutachten und die – unter meiner Beratung dann letztlich über das SG Gotha verlaufende – Eingabe der Richtervorlage reagiert. Und nicht nur das BVerfG hat positiv reagiert: Selbst Arbeitsminister Hubertus Heil hat als Vertreter der Regierung am 15.01.2019 in der öffentlichen Verhandlung im BVerfG gesagt, dass er froh sei, dass dieser Prozess jetzt laufe, weil Hartz IV die Bevölkerung inzwischen so sehr gespalten habe, dass ein höchstrichterliches Urteil unbedingt notwendig sei.

5.) Mein Handeln war ein im Geiste des Grundgesetzes unternommener Service, eine Dienstleistung für die Bundesrepublik.

6.) Die Erlangung von Sanktionen war nicht Selbstzweck und war auch nicht Ausfluss eines irgendwie gearteten blinden Querulantentums, sondern das notwendige Arbeitsmittel, um auf der Ebene des Verfassungsrechts zum Bundesverfassungsgericht gelangen zu können. Sie waren Arbeitsmittel, um das entgleiste Sozialsystem wieder in den Rahmen des Grundgesetzes einzugliedern.

7.) Die Schmerzen und Demütigungen, die davon für mich ausgingen, habe ich zum Wohle des Ganzen in Kauf genommen.

8.) Jetzt weiter sanktioniert zu werden, nachdem die Berechtigung meines Tuns vom BVerfG bestätigt worden ist und die Sanktionen wegen der fehlenden aufschiebenden Wirkung in vollem Maße längst von mir durchlitten worden sind, sieht wie eine zweite Bestrafung für mich aus.

9.) Die "Kosten" für die Arbeitsmittel einer – erfolgreich – erbrachten Dienstleistung sollten aber, wie überall in der Welt, nicht der Dienstleister sondern der Empfänger der Dienstleistung tragen.

10.) Anstehen würde eine Entschuldigung des Gerichtes für 15 Jahre betriebsblind vollzogener extrem menschenrechts- und verfassungswidriger Sanktionen, die restlose Auflösung der Sanktionen in meinem Fall und ein Dank an mich, dass durch meinen Einsatz das Unrecht beendet werden konnte.

11.) Dass die Sozialgerichte aus eigener Befangenheit die unter 1.) bis 9.) genannten Tatsachen nicht gerne hören und gerne ausblenden wollen, ist mir aus leidvoller Erfahrung bestens bekannt.

12.) Ich stelle genau deshalb hier den Antrag, sie vollumfänglich in die Verhandlung mit einzubeziehen.

II.

Auf der Ebene des reinen Sozialrechtes ist folgendes zu beachten:

Am 23.06.2021 hat der 18. Senat des LSG Berlin Brandenburg die mich betreffende fünfte 100-Prozent-Sanktion für nichtig erklärt.
Siehe L 18 AS 998/18 WA

Am 28.06.2022 hat das SG Berlin die dem ganzen Sanktionszyklus zu Grunde liegende 30-Prozent-Sanktion aufgehoben. Der streitgegenständlichen Sanktion ist somit im Sinne des Sozialgesetzes die Grundlage entfallen. Das Urteil ist mündlich verkündet, liegt allerdings noch nicht schriftlich vor.
Siehe S 189 AS 4587/17

Ich stelle den Antrag, diese Urteile und sämtliche damit zusammenhängenden Urteile

- Urteil vom 14. Februar 2013 - B 14 AS 195/11 R
- Urteil vom 2. April 2014 – B 4 AS 26/13 R
- Urteil vom 23. Juni 2016 – B 14 AS 30/15 R
- Urteil vom 23. Juni. 2016 – B 14 AS 42/15 R
- Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R

und den gesamten mit dem Jobcenter im Zusammenhang der hier streitgegenständlichen Sanktion entstandenen Schriftverkehr, da vor allem meinen Briefe

- vom 12.12.2014
- vom 07.01.2015
- vom 15.06.2015
- vom 22.08.2015

vollumfänglich in die Begutachtung des Prozesses mit einzubeziehen.

Des Weiteren stelle ich den Antrag, nach den Massensanktionen, denen ich unterworfen worden bin, jetzt wirklich einmal die Frage nach meiner Diskriminierung, wie ich sie im Teil 2. A meiner ursprünglichen Klage vom 06.01.2016 dargestellt habe, und nach der Rechtmäßigkeit der unglaublichen Häufung der Sanktionen zu stellen. Und dabei auch Randnummer 127 des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019, - 1 BvL 7/16 zu beachten:

"Demgegenüber kann ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten nicht darin gesehen werden, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. Es gibt keine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten (vgl. BVerfGE 142, 313 <339 Rn. 74> m.w.N.); vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen (vgl. BVerfGE 142, 313 <344 Rn. 86>), ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen (vgl. BVerfGE 142, 313 <338 f. Rn. 73>). Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist (BVerfGE 49, 286 <298>). Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind (vgl. BVerfGE 128, 282 <308>; zur historischen Entwicklung oben Rn. 5, 7)."

III:

Meinen Einspruch vom 12.04.2017 gegen die Aufhebung der achten 100-Prozent-Sanktion vom 07.05.2015 bitte ich als nicht erhoben zu betrachten. Er ist durch eine Fehleinschätzung meinerseits über die Bedeutung des Urteils B 14 AS 30/15 R für die Sozialgerichtsbarkeit und die Annahme, dass es sich bei der Auflösung der Sanktion um Rechtsbeugung handele, um mir den Weg zu BVerfG zu versperren, entstanden.

IV:

Da der Sachverhalt in keiner Weise als "geklärt" anzusehen ist, siehe oben I. und II., stelle ich den Antrag, die Beschränkung der Verhandlung vom 28.06.2022 auf nur den Berichtbestatter wieder aufzulösen.

V:

Ich stelle hiermit Antrag auf vollumfängliche Akteneinsicht in sowohl sämtliche den Fall betreffenden Akten des Jobcenters als auch sämtliche den Fall betreffenden Akten des Gerichtes.

VI:

Da ich bis Ende 2022 beruflich vielfachst überlastet bin,
stelle ich den Antrag, die anstehenden Verhandlungen nicht vor dem Januar
2023 zu terminieren.

Mit freundlichem Gruß,

R. B-c